Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung) Testverein Teststrasse 123 12345 Testort				
Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen				
Name und Anschrift des Zuwendenden				
Herr Dr. I Testweg 80000 Mi				
Betrag de	er Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben - Tausend		Tag der Zuwendung: 1.1.2013, 1.7.2013
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein				
	Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt			
	Finanzamt StNr mit Bescheid vom			
	nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)			
	(Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)			
	nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetze von der Gewerbesteuer befreit.			
	Wir sind wegen Förderung			
	(Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)			
	durch vorläufige Bescheinigung des FinanzamtStNrStNr			
vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.				
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung				
(Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)				
verwendet wird.				
Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind				
Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.				
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)				

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).